



Häufig gestellte Fragen (EGF-Verordnung 2014-2020)

August 2019



Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Häufig gestellte Fragen

Haftungsausschluss.....	6
Einschlägige Dokumentation	6
Antragsformular	6
1. Antragsteller	6
1.1. Frage: Wer kann eine Unterstützung aus dem EGF beantragen?.....	6
1.2. Frage: Kann eine Region oder eine bestimmte Stelle beauftragt werden, den Mitgliedstaat bei der Antragstellung zu vertreten?	6
2. Globalisierung/handelsbezogene/krisenbezogene Kriterien	7
2.1. Frage: Welche Belege sollte ein Mitgliedstaat als Nachweis für den Zusammenhang zwischen den Entlassungen oder der Aufgabe der Erwerbstätigkeit und den Auswirkungen der Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge vorlegen?.....	7
2.2. Frage: Welche Belege sollte ein Mitgliedstaat als Nachweis für den Zusammenhang zwischen den Entlassungen oder der Aufgabe der Erwerbstätigkeit und den durch das Andauern der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder eine erneute globale Finanz- und Wirtschaftskrise bedingten Auswirkungen vorlegen?	8
3. Entlassungen	8
3.1. Frage: Wann kann eine Entlassung der gemäß der EGF-Verordnung erforderlichen Mindestzahl von 500 Entlassungen zugerechnet werden?	8
3.2. Frage: Können Leiharbeitskräfte, die für das entlassende Unternehmen arbeiten, in die Gesamtzahl von mindestens 500 Entlassungen einbezogen werden?	9
3.3. Frage: Welche selbstständigen Erwerbstätigen können in die Gesamtzahl von mindestens 500 Entlassungen einbezogen werden?	9
3.4. Frage: Können Arbeitskräfte, die freiwillig in den Vorruhestand gehen oder einer Entlassung zustimmen, in die Gesamtzahl von mindestens 500 Entlassungen einbezogen werden?.....	9
3.5. Wie wird der Standort eines Unternehmens festgelegt, falls es in mehreren Regionen eines Mitgliedstaats Arbeitsstätten hat?	10
3.6. Frage: Wie könnte ein gemeinsamer Antrag von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gestellt werden, wenn dasselbe Ereignis zu Entlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat geführt hat?.....	10
3.7. Frage: Können Arbeitskräfte, die von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entlassen wurden, die Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen?.....	10



Häufig gestellte Fragen – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Verordnung 2014-2020)

- 3.8. Frage: Kann die Unterstützung aus dem EGF gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a für von Zulieferern eines Hauptunternehmens oder für von diesen abhängigen nachgeschalteten Herstellern entlassene Arbeitskräfte geleistet werden, wenn für die Arbeitskräfte dieses Hauptunternehmens kein Antrag gestellt wird? 11
- 3.9. Frage: Kann ein Mitgliedstaat die von Zulieferern vorgenommenen Entlassungen einbeziehen, wenn sich deren Geschäftstätigkeit nicht auf das Hauptunternehmen beschränkte, für das ein EGF-Antrag gestellt wird? .. 11
- 3.10. Frage: Besteht ein Anspruch auf Unterstützung aus dem EGF gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, wenn ein Unternehmen und seine Zulieferer ein und demselben Tätigkeitssektor angehören? 12
- 3.11. Frage: Kann ein Antrag auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b gestellt werden, wenn alle genannten Unternehmen ein und derselben Unternehmensgruppe angehören? 12
- 3.12. Frage: Was bedeutet die Formulierung „bei kleinen Arbeitsmärkten“ in Artikel 4 Absatz 2? 12
- 3.13. Frage: Gemäß Artikel 4 Absatz 2 gilt für „außergewöhnliche Umstände“, nicht aber für „kleine Arbeitsmärkte“ eine jährliche Obergrenze von 15 %. Weshalb? 13
- 3.14. Frage: Können Sie ein Beispiel für „außergewöhnliche Umstände“ nennen? .. 13
- 3.15. Frage: Ist die Frist von zwölf Wochen nicht zu kurz, um Informationen über alle Arbeitskräfte einzuholen, die möglicherweise vom EGF unterstützt werden können? 13
- 3.16. Frage: Kann ein Mitgliedstaat einen Antrag vor Ende des Bezugszeitraums stellen, den der Mitgliedstaat in seinem Antrag angibt? 14
- 3.17. Frage: Kann der Bezugszeitraum für die Berechnung der 500 Entlassungen kürzer als vier bzw. neun Monate sein? 14
4. Für die Maßnahmen infrage kommende Arbeitskräfte 14
- 4.1. Frage: Was sollten die einzelnen Arbeitskräfte oder selbstständigen Erwerbstätigen tun, wenn sie die EGF-Unterstützung in Anspruch nehmen wollen? 14
- 4.2. Frage: Können Arbeitskräfte, die vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier bzw. neun Monaten entlassen wurden, eine Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen? 14
- 4.3. Frage: Können entlassene Arbeitskräfte, die eine neue Beschäftigung gefunden haben, für die restliche Zeit der Durchführung weiterhin an Schulungsmaßnahmen (oder an anderen Maßnahmen) teilnehmen? 15
- 4.4. Frage: Gemäß Artikel 6 müssen die Arbeitskräfte entlassen worden sein (oder muss ihr Arbeitsverhältnis enden und nicht erneuert worden sein), um eine Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen zu können. Können sie eine passive Arbeitslosenunterstützung beziehen? Haben sie dann keinen Anspruch mehr auf eine EGF-Unterstützung, obwohl sie immer noch arbeitslos sind? 15
- 4.5. Frage: Kann die Anzahl der an den Maßnahmen teilnehmenden Arbeitskräfte größer sein als die Anzahl der anvisierten Arbeitskräfte? 15



Häufig gestellte Fragen – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Verordnung 2014-2020)

4.6.	Frage: Kommen neben den in Artikel 3 der EGF-Verordnung genannten Personen noch andere Arbeitslose für eine EGF-Unterstützung infrage?	16
4.7.	Frage: Können NEETs unterstützt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 25 Jahre sind?.....	16
4.8.	Frage: Kann die Zahl der NEETs höher sein als die Zahl der entlassenen Arbeitskräfte, die voraussichtlich an den Maßnahmen teilnehmen?.....	16
4.9.	Frage: Können NEETs weiterhin unterstützt werden, auch wenn die Jugendarbeitslosigkeit nach der Antragstellung auf unter 20 % sinkt?	16
5.	Anträge: Informationsanforderungen	16
5.1.	Frage: Wenn sich ein Antrag auf mehrere Regionen oder Gebiete bezieht, müssen dann alle oder lediglich die am stärksten betroffenen Regionen oder Gebiete beschrieben werden?.....	16
5.2.	Frage: Welche Informationen sind gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe j in Bezug auf die Verfahren zur Anhörung der Sozialpartner erforderlich?.....	17
5.3.	Frage: Kann an Durchführungsstellen ein Auftrag zur Erbringung personalisierter Dienstleistungen wie Schulung und Beratung vergeben werden, sodass ein Mitgliedstaat einen Teil des Beitrags aus dem EGF für die Vergütung einer solchen Stelle verwendet?	17
5.4.	Frage: Wer prüft den Antrag auf Unterstützung aus dem EGF und die vorgelegten Unterlagen?	17
5.5.	Frage: Können die Mitgliedstaaten mit den Kommissionsmitarbeitern Kontakt aufnehmen, um mit ihnen ihre potenziellen Anträge oder die Anträge während der Entwurfsphase zu erörtern?	17
5.6.	Frage: Welche Rolle spielen die EGF-Kontaktpersonen in den einzelnen Mitgliedstaaten?	18
6.	Fristen und Dauer der Förderfähigkeit.....	18
6.1.	Frage: Können vor dem Datum des Antrags angefallene Ausgaben förderfähig sein?.....	18
6.2.	Frage: Ist die Unterstützung einer förderfähigen Person zeitlich befristet, d. h. ist in der EGF-Verordnung ein Ende der Dauer der Förderfähigkeit festgesetzt?	18
6.3.	Frage: Wann beginnt und endet der Durchführungszeitraum?	19
6.4.	Frage: Kann eine finanzielle Unterstützung, die eine förderfähige Person aus dem EGF für eine Existenzgründung erhält, während eines Zeitraums von über 24 Monaten – gerechnet ab dem Tag der Antragstellung – verwendet werden?	19
6.5.	Frage: Kann der Finanzbeitrag aus dem EGF über den 24-monatigen Durchführungszeitraum hinaus genutzt werden, z. B. für Arbeitskräfte, die nach dieser Frist weiterhin Schulungen absolvieren?	20
7.	Haushalt und Finanzen	20
7.1.	Frage: Können das Europäische Parlament und der Rat eine von der Kommission vorgeschlagene Finanzierung aus dem EGF ablehnen?	20
7.2.	Frage: Können die Mitgliedstaaten Mittel für Verwaltungsausgaben im Rahmen eines EGF-Antrags einplanen?	20

Häufig gestellte Fragen – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Verordnung 2014-2020)

7.3.	Frage: Ab wann sind die veranschlagten Ausgaben für Durchführungsmaßnahmen förderfähig?	21
7.4.	Frage: Wird die endgültige Zahlung für die Durchführungsmaßnahmen auf 4 % gekürzt, wenn in einem EGF-Dossier für diese Maßnahmen Mittel in Höhe von 4 % veranschlagt wurden, nach Abschluss jedoch die tatsächlichen Ausgaben 7 % betragen, da die Kosten für die Maßnahmen niedriger als erwartet sind?	21
7.5.	Frage: Kann der EGF finanzielle Unterstützung für Maßnahmen bereitstellen, die von einer Stelle durchgeführt werden, welche die entlassenen Arbeitskräfte vertritt?	21
7.6.	Frage: Kann ein Paket von EGF-Maßnahmen passive Sozialschutzmaßnahmen umfassen, die zugunsten der im EGF-Antrag aufgeführten Arbeitskräfte durchgeführt werden?.....	21
7.7.	Frage: Können Sie konkrete Beispiele für passive Sozialschutzmaßnahmen nennen, die nicht für eine Unterstützung aus dem EGF infrage kommen?.....	22
7.8.	Frage: Kann mit den Finanzmitteln aus dem EGF-Paket die Erstellung des Schlussberichts kofinanziert werden, der gemäß Artikel 18 der EGF-Verordnung vorzulegen ist?	22
7.9.	Frage: Müssen alle Maßnahmen, die zugunsten der Arbeitskräfte während des Durchführungszeitraums ergriffen worden sind, am Ende des Durchführungszeitraums vollständig bezahlt worden sein?.....	22
7.10.	Frage: Können Mitgliedstaaten Mikrokredite für Existenzgründungsinitiativen/Unternehmensgründungen als förderfähigen Teil in das Paket personalisierter Dienstleistungen einbeziehen?	23
7.11.	Frage: Können Arbeitskräften, die im Rahmen des personalisierten EGF-Pakets Mikrokredite in Anspruch nehmen, auch Mittel im Rahmen eines anderen EU-Mikrokreditprogramms gewährt werden?.....	23
7.12.	Frage: Kann ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Unterstützung aus dem EGF stellen, bei dem die von ihm vollständig zu finanzierenden aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen und die mit einem Beitrag aus dem EGF vollständig zu finanzierenden Maßnahmen getrennt aufgeführt sind?	23
7.13.	Frage: Kann der Antrag eines Mitgliedstaats auf Unterstützung aus dem EGF eine private Kofinanzierung umfassen?.....	23
7.14.	Frage: Kann ein Mitgliedstaat bei der Umsetzung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen Finanzmittel zwischen Posten umschichten?	24
7.15.	Frage: Können während der Durchführung neue Maßnahmen in den Finanzplan aufgenommen werden?	24
7.16.	Frage: Was geschieht, wenn ein Mitgliedstaat nach Fertigstellung des Schlussberichts für das Maßnahmenpaket nicht so viel ausgegeben hat, wie im ursprünglichen EGF-Antrag veranschlagt wurde?.....	25
7.17.	Frage: Kommen Investitionsgüter, die für Schulungszwecke eingesetzt werden, wie Laptops, Videoprojektoren oder Kameras, für eine Kofinanzierung durch den EGF infrage?.....	25
8.	Verfahren und Fristen	25



Häufig gestellte Fragen – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Verordnung 2014-2020)

8.1.	Frage: Wie sollte ein Antrag auf Kofinanzierung aus dem EGF gestellt werden?	25
8.2.	Frage: Ist der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen?	26
8.3.	Frage: Wie sind die verschiedenen Zeiträume, also die in der EGF-Verordnung in Monaten und Wochen angegebenen Fristen, wie der Bezugszeitraum, die 12-wöchige Frist für die Einreichung des Antrags, das Ende des EGF-Durchführungszeitraums oder der Termin für die Einreichung des Schlussberichts, exakt zu berechnen?	26
8.4.	Frage: Kann ein Mitgliedstaat zusätzliche Informationen nachreichen, wenn der Antrag auf eine Unterstützung aus dem EGF bereits gestellt worden ist?	26
8.5.	Frage: Wie lange dauert es, bis die Europäische Union über einen EGF-Antrag entschieden hat?	27
8.6.	Frage: Gibt es ein Dokument, in dem der Mitgliedstaat nachlesen kann, welche Termine und Pflichten für ihn nach Annahme seines Antrags gelten?	28
9.	Information und Öffentlichkeitsarbeit	28
9.1.	Frage: Erwartet die Kommission spezifische Kommunikationsmaßnahmen seitens der Mitgliedstaaten?	28
9.2.	Frage: Reicht es aus, an dem Ort, an dem die aus dem EGF finanzierten Maßnahmen durchgeführt werden, über die EGF-Unterstützung zu informieren?	29
9.3.	Frage: Ist es möglich, eine Evaluierung (Studie über die Auswirkungen der finanzierten Maßnahmen) mit EGF-Mitteln gemäß Artikel 7 Absatz 4 zu finanzieren?	29
9.4.	Frage: Gemäß Artikel 7 Absatz 4 können bestimmte Maßnahmen wie Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten im Rahmen des EGF-Pakets finanziert werden. Haben Sie konkrete Beispiele dafür, was einerseits unter Verwaltungs- und andererseits unter Kontrolltätigkeiten zu verstehen ist?	29
10.	Verwaltung, Prüfung und Evaluierung	29
10.1.	Frage: Sollte das Verwaltungs- und Kontrollsystem der Strukturfonds auch beim EGF zur Anwendung kommen?	29
10.2.	Frage: Können die Mitgliedstaaten für den EGF ein anderes Prüfsystem als für den ESF verwenden?	30
10.3.	Frage: Ist die Evaluierung mit viel Arbeit für die Mitgliedstaaten verbunden?	30
11.	Berichterstattung und Abschluss	30
11.1.	Frage: Wann ist der Schlussbericht der Kommission vorzulegen?	30
11.2.	Frage: Welche Informationen erwartet die Kommission im Schlussbericht, und was sind die formalen Anforderungen?	31
11.3.	Frage: Welche Bestimmungen gelten im Hinblick auf die Erklärung, in der die vom EGF finanzierten Ausgaben begründet werden (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e)?	31
11.4.	Frage: Welche Informationen müssen nach Abschluss der Maßnahme aufbewahrt werden?	31



Haftungsausschluss

https://ec.europa.eu/info/legal-notice_en#disclaimer

Einschlägige Dokumentation

[Verordnung \(EG\) Nr. 1309/2013](#) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855)

[Verordnung \(EU, Euratom\) 2018/1046](#) (ABl. L 193 vom 18.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 274.

Antragsformular

Anträge auf EGF-Unterstützung sind über [das SFC](#) (System für die Fondsverwaltung in der Europäischen Union) einzureichen.

Gliederung des Schlussberichts und Leitlinien (Erklärung zur Begründung der Ausgaben)

Die Berichterstattung über die endgültigen Ergebnisse erfolgt über das SFC.

1. ANTRAGSTELLER

1.1. Frage: Wer kann eine Unterstützung aus dem EGF beantragen?

Antwort: Nur Mitgliedstaaten können einen Antrag stellen. Die Initiative für einen Antrag kann von den Interessenträgern, d. h. von der betroffenen Gemeinde oder Region, von den jeweiligen Sozialpartnern oder von den betroffenen Arbeitskräften, ausgehen. Der Antrag muss jedoch vom Mitgliedstaat gestellt und von einer Person, die zur Vertretung des Mitgliedstaats befugt ist, unterzeichnet werden.

Die üblichen [Vertreter eines Mitgliedstaats](#) sind das zuständige Ministerium oder die Ständige Vertretung des Mitgliedstaats bei der EU.

1.2. Frage: Kann eine Region oder eine bestimmte Stelle beauftragt werden, den Mitgliedstaat bei der Antragstellung zu vertreten?

Antwort: Dies ist möglich; die entsprechende Ermächtigung muss jedoch dokumentiert und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

2. GLOBALISIERUNG/HANDELSBEZOGENE/KRISENBEZOGENE KRITERIEN

2.1. Frage: Welche Belege sollte ein Mitgliedstaat als Nachweis für den Zusammenhang zwischen den Entlassungen oder der Aufgabe der Erwerbstätigkeit und den Auswirkungen der Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge vorlegen?

Antwort: Gemäß der EGF-Verordnung müssen die antragstellenden Mitgliedstaaten eine begründete Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen oder der Aufgabe der Erwerbstätigkeit und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge oder einer durch die Globalisierung verursachten schwerwiegenden Störung der lokalen, regionalen und nationalen Wirtschaft vorlegen. Die Belege sollten nach Möglichkeit aus anerkannten und zuverlässigen Quellen stammen.

Die Mitgliedstaaten sollten präzise statistische Daten und Hintergrundinformationen liefern, aus denen hervorgeht, dass die Entlassungen oder die Aufgabe der Erwerbstätigkeit auf mindestens eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

1. einen erheblichen Anstieg der Einfuhren in die EU,
2. und/oder eine gravierende Verlagerung im Waren- oder Dienstleistungsverkehr der EU,
3. und/oder einen raschen Rückgang des Marktanteils der EU in einem bestimmten Sektor,
4. und/oder die Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten in ein Drittland.

Statistische Daten zu den Punkten 1, 2 und 3 können im Fall eines Anstiegs der Einfuhren und einer Verlagerung im Warenverkehr von [EASYCOMEXT](#) von Eurostat heruntergeladen werden bzw. von der allgemeinen [Eurostat-Datenbank](#) für den Dienstleistungsverkehr (Zahlungsbilanzstatistik). Es sei darauf hingewiesen, dass Statistiken des Warenverkehrs häufig der HS-Einreihung¹ und nicht der NACE-Systematik folgen. Die Entsprechungstabelle finden Sie in der [Eurostat-Datenbank RAMON](#). Statistische Daten zu Punkt 4 können gegebenenfalls durch spezielle Erhebungen gesammelt werden. Aus den Daten zur Standortverlagerung in Drittländer sollte hervorgehen, dass anstelle der Tätigkeiten (Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen), die vorher innerhalb der EU durchgeführt wurden, die Produktion in einem Nicht-EU-Land erfolgt.

Die Liste der Variablen kann um detailliertere statistische Daten für den konkreten Einzelfall ergänzt werden. Der vorliegende Leitfaden gibt einen allgemeinen Rahmen vor, der an jeden Einzelfall angepasst werden kann. Die [Europäische Stelle zur Beobachtung des Wandels](#) kann die Kommission und die Mitgliedstaaten mittels qualitativer und quantitativer Analysen bei der Bewertung von Trends in der Globalisierung und der Nutzung von Mitteln aus dem EGF unterstützen.

¹ Das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (auch HS-System) ist ein System zur Einreihung von Waren im internationalen Handel.

- 2.2. **Frage: Welche Belege sollte ein Mitgliedstaat als Nachweis für den Zusammenhang zwischen den Entlassungen oder der Aufgabe der Erwerbstätigkeit und den durch das Andauern der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder eine erneute globale Finanz- und Wirtschaftskrise bedingten Auswirkungen vorlegen?**

Antwort: Gemäß der EGF-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten eine begründete Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen oder der Aufgabe der Erwerbstätigkeit und dem Andauern der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise vorlegen. Die Belege sollten nach Möglichkeit aus anerkannten und zuverlässigen Quellen stammen (beispielsweise Eurostat oder einer nationalen Entsprechung). Die Europäische Stelle zur Beobachtung des Wandels kann nützliche Informationen liefern, die in den Antrag aufgenommen werden können.

Die Mitgliedstaaten sollten präzise statistische Daten und Hintergrundinformationen liefern, aus denen hervorgeht, dass die Entlassungen oder die Aufgabe der Erwerbstätigkeit auf das Andauern der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder eine neue globale Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen sind. Erforderlich sind somit Zahlenangaben zum Umsatz je Sektor und Region über einen gewissen Zeitraum, die die Folgen der Krisen verdeutlichen, sowie Hintergrundinformationen, aus denen hervorgeht, wie der Rückgang der Produktion oder des Absatzes durch die Krise bedingt war und wie das/die betroffene/n Unternehmen davon betroffen war/en.

3. ENTLASSUNGEN

- 3.1. **Frage: Wann kann eine Entlassung der gemäß der EGF-Verordnung erforderlichen Mindestzahl von 500 Entlassungen zugerechnet werden?**

Antwort: In Artikel 5 der EGF-Verordnung sind fünf Möglichkeiten für den zu wählenden Zeitpunkt genannt:

- (1) Wenn ein Arbeitgeber der zuständigen Behörde die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich mitteilt², oder
- (2) wenn Arbeitgeber einer Arbeitskraft mitteilt, dass er beabsichtigt, den Arbeitsvertrag zu kündigen; dies erfolgt in der Regel (jedoch nicht zwingend) durch ein Kündigungsschreiben, oder
- (3) wenn der Arbeitsvertrag tatsächlich beendet wird bzw. zu Ende ist, d. h. wenn die Arbeitskraft ihren Arbeitsplatz tatsächlich aufgibt, oder
- (4) am Ende der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an ein entleihendes Unternehmen, oder

² Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 98/59/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

Häufig gestellte Fragen – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Verordnung 2014-2020)

(5) bei Selbstständigen: der Zeitpunkt, an dem die bisherige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird, wobei sich dieser Zeitpunkt nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmt.

Bei Wahl der ersten Möglichkeit muss der antragstellende Mitgliedstaat der Kommission noch vor Abschluss ihrer Bewertung, ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt sind, zusätzliche Informationen über die tatsächliche Zahl der vorgenommenen Entlassungen übermitteln.

Ein Mitgliedstaat kann mehrere dieser Optionen im gleichen Antrag miteinander kombinieren, muss aber erklären, welche der fünf Möglichkeiten bzw. welche Kombination von Möglichkeiten zur Berechnung der Entlassungen er bei jedem Unternehmen, das Entlassungen vornahm, herangezogen hat.

3.2. Frage: Können Leiharbeitskräfte, die für das entlassende Unternehmen arbeiten, in die Gesamtzahl von mindestens 500 Entlassungen einbezogen werden?

Antwort: Ja. Bei Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern in dieser Situation ist davon auszugehen, dass eine Leiharbeitsfirma dem entlassenden Hauptunternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt hat. Leiharbeitskräfte können in die Mindestzahl von 500 Entlassungen einbezogen werden, wenn ihr Arbeitsverhältnis mit der Leiharbeitsfirma infolge der Entlassungen beim Hauptunternehmer beendet wird. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs ist zu erbringen.

In solchen Fällen können die genannten Arbeitskräfte nicht nur in die Mindestzahl von 500 Entlassungen einbezogen werden, sondern auch als förderfähige Personen die vom EGF kofinanzierten Maßnahmen in Anspruch nehmen.

3.3. Frage: Welche selbstständigen Erwerbstätigen können in die Gesamtzahl von mindestens 500 Entlassungen einbezogen werden?

Antwort: Als selbstständige Erwerbstätige kämen zum Beispiel der Gärtner und der Fensterputzer des Unternehmens im Fall der Schließung für eine Förderung infrage. Solche Arbeitskräfte sind in der Regel bei Großunternehmen auf unabhängiger Vollzeitbasis beschäftigt und würden ihren Arbeitsplatz verlieren und ihre Erwerbstätigkeit einstellen, falls das Unternehmen ihre Dienstleistung nicht länger in Anspruch nimmt. Ein weiteres Beispiel wäre eine große Zahl von Landwirten in einer oder in zwei aneinandergrenzenden Regionen, die infolge eines ihren Sektor betreffenden Handelsabkommens oder einer Krise, die die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen senken würde, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit einstellen würden.

3.4. Frage: Können Arbeitskräfte, die freiwillig in den Vorruhestand gehen oder einer Entlassung zustimmen, in die Gesamtzahl von mindestens 500 Entlassungen einbezogen werden?

Antwort: Arbeitskräfte, die freiwillig in den Vorruhestand gehen oder einer Entlassung zustimmen, können in die Gesamtzahl von 500 oder mehr Entlassungen einbezogen werden, wenn sie einem entsprechenden Aufruf ihres Arbeitgebers nachgekommen sind oder wenn sie die sonstigen Kriterien der Förderfähigkeit erfüllen. Ferner können

sie als förderfähige Personen die vom EGF kofinanzierten Maßnahmen in Anspruch nehmen, wenn sie auf der Suche nach neuen Beschäftigungsmöglichkeiten sind.

3.5. Wie wird der Standort eines Unternehmens festgelegt, falls es in mehreren Regionen eines Mitgliedstaats Arbeitsstätten hat?

Antwort: Im Fall von Anträgen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b oder gemäß Artikel 4 Absatz 2 auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b werden die Entlassungen in einer Region oder in zwei oder mehr aneinandergrenzenden Regionen auf [NUTS-2-Ebene](#) berechnet, sofern mehr als 500 Arbeitskräfte oder Selbstständige in zwei dieser Regionen betroffen sind. Es ist daher wichtig, die Region(en), für die die Berechnung der Zahl der entlassenen Arbeitskräfte erfolgt, ordnungsgemäß zu identifizieren.

Bei der Berechnung der Zahl der entlassenen Arbeitskräfte gilt als Standort der Ort, an dem sich der normale Arbeitsplatz der einzelnen Arbeitskräfte zum Zeitpunkt ihrer Entlassung befindet. Ein Unternehmen mit Sitz in der Hauptstadt eines Mitgliedstaats kann in mehreren Regionen Niederlassungen haben. Die in diesen Niederlassungen tätigen Arbeitskräfte sind in der Region zu erfassen, in der sich die jeweilige Niederlassung befindet.

3.6. Frage: Wie könnte ein gemeinsamer Antrag von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gestellt werden, wenn dasselbe Ereignis zu Entlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat geführt hat?

Antwort: Wenn die Gesamtzahl der Entlassungen in zwei aneinandergrenzenden Regionen zweier Mitgliedstaaten 500 oder mehr erreicht und die Entlassungen in der gleichen NACE-Rev. 2-Abteilung (d. h. im gleichen Wirtschaftszweig) erfolgten, können diese gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung in zwei gesonderten Anträgen miteinander verknüpft werden. Die Entlassungen in den zwei Regionen können somit im Hinblick auf den Schwellenwert von 500 Entlassungen zusammengerechnet werden, die Maßnahmen sind jedoch in jedem der beiden Mitgliedstaaten gesondert zu planen und umzusetzen.

Ein durch die Globalisierung bedingtes Ereignis, aufgrund dessen ein Mitgliedstaat einen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung (d. h. mindestens 500 Entlassungen in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat) stellen kann, kann auch Entlassungen (z. B. bei den Zulieferern) in einem anderen Mitgliedstaat nach sich ziehen. Bei weniger als 500 solcher Entlassungen kann gegebenenfalls ein Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 aufgrund außergewöhnlicher Umstände eingereicht werden. Selbst wenn ein betroffener Mitgliedstaat davon absieht, einen Antrag zu stellen, kann der andere Mitgliedstaat einen Antrag stellen.

Auf dem EGF-Antragsformular in SFC können die Mitgliedstaaten detaillierte Angaben über den Zusammenhang zwischen zwei gesonderten Anträgen machen.

3.7. Frage: Können Arbeitskräfte, die von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entlassen wurden, die Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen?

Antwort: Der EGF kann die von KMU entlassenen Arbeitskräfte in vierfacher Weise unterstützen:

Häufig gestellte Fragen – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Verordnung 2014-2020)

- Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a können die von einem KMU vorgenommenen Entlassungen in den von einem Mitgliedstaat gestellten Antrag einbezogen werden, wenn das betreffende KMU ein Zulieferer oder ein nachgeschalteter Hersteller eines Unternehmens ist, das Entlassungen infolge der Auswirkungen der Globalisierung vornimmt.
- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b wurde eigens in die Verordnung aufgenommen, um die KMU eines bestimmten Sektors einer Region (oder zweier aneinandergrenzender Regionen) abzudecken.
- Gemäß Artikel 4 Absatz 2 kann ein Antrag in Bezug auf einen „kleinen Arbeitsmarkt“ (d. h. eine abgelegene und dünn besiedelte Region oder ein geografisch entlegenes Gebiet wie eine Insel oder ein Tal) sowie aufgrund außergewöhnlicher Umstände gestellt werden (wenn die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft haben). Diese Bestimmung gilt auch für Arbeitskräfte, die von KMU entlassen wurden.
- Gemäß Artikel 4 Absatz 2 kann sich der Antrag — wenn der antragstellende Mitgliedstaat nachweist, dass KMU in dieser Region die wichtigste bzw. die einzige Unternehmensform darstellen — ausnahmsweise auf KMU erstrecken, die in unterschiedlichen Branchen derselben NACE-Rev.2-Abteilung tätig sind.

3.8. Frage: Kann die Unterstützung aus dem EGF gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a für von Zulieferern eines Hauptunternehmens oder für von diesen abhängigen nachgeschalteten Herstellern entlassene Arbeitskräfte geleistet werden, wenn für die Arbeitskräfte dieses Hauptunternehmens kein Antrag gestellt wird?

Antwort: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung betrifft Entlassungen in einem Unternehmen, bei seinen Zulieferern und bei seinen nachgeschalteten Herstellern. Zur Begründung eines Antrags auf Unterstützung durch den EGF muss der Mitgliedstaat die Auswirkungen der Globalisierung oder der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf das Hauptunternehmen belegen und nachweisen, dass die Entlassungen bei den Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern durch die Auswirkungen der Globalisierung bzw. der Krise auf das Hauptunternehmen bedingt sind. Der Mitgliedstaat kann beschließen, Entlassungen im Hauptunternehmen nicht in seinen Antrag einzubeziehen.

3.9. Frage: Kann ein Mitgliedstaat die von Zulieferern vorgenommenen Entlassungen einbeziehen, wenn sich deren Geschäftstätigkeit nicht auf das Hauptunternehmen beschränkte, für das ein EGF-Antrag gestellt wird?

Antwort: Es ist wichtig nachzuweisen, dass die Entlassungen bei den Zulieferern auf die von der Globalisierung oder der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise betroffenen Geschäftstätigkeiten des Hauptunternehmens zurückzuführen sind. Der entsprechende Nachweis ist z. B. leichter für Arbeitskräfte zu erbringen, die ihren Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Hauptunternehmens hatten.

3.10. Frage: Besteht ein Anspruch auf Unterstützung aus dem EGF gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, wenn ein Unternehmen und seine Zulieferer ein und demselben Tätigkeitssektor angehören?

Antwort: In diesem Fall wäre es am Mitgliedstaat zu entscheiden, welcher Ansatz – Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b – besser geeignet ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Bezugszeitraum von vier bzw. neun Monaten und die sonstigen Bedingungen eingehalten werden müssen.

Beim Ansatz nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a (mit einem Bezugszeitraum von vier Monaten) wird keine Unterscheidung in Bezug auf den Wirtschaftssektor der Zulieferer gemacht, sodass entlassene Arbeitskräfte, die entweder dem gleichen Wirtschaftssektor wie das Hauptunternehmen (z. B. alle von ihnen sind im Automobilsektor beschäftigt) oder unterschiedlichen Sektoren (z. B. das Unternehmen stellt das Catering für die Arbeitskräfte des Hauptunternehmens bereit) angehören, einbezogen werden können. Bei diesem Ansatz wird der regionale Standort der Unternehmen nicht berücksichtigt, sodass er selbst auf nationaler Ebene angewendet werden kann. Vor oder nach dem Zeitraum von vier Monaten entlassene Arbeitskräfte können in die Mindestzahl von Entlassungen nicht einbezogen, jedoch bei den vom EGF kofinanzierten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Der Ansatz nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (mit einem Bezugszeitraum von neun Monaten) basiert auf den Wirtschaftssektoren und ermöglicht die Einbeziehung in denselben Antrag von Unternehmen, die ein und demselben Sektor angehören (gleiche NACE-Rev.2-Abteilung), sofern alle Unternehmen in derselben Region oder in zwei (oder – unter bestimmten Voraussetzungen – mehr als zwei) aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-2-Ebene ansässig sind. Vor oder nach dem Bezugszeitraum entlassene Arbeitskräfte können nicht in den Antrag einbezogen werden.

3.11. Frage: Kann ein Antrag auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b gestellt werden, wenn alle genannten Unternehmen ein und derselben Unternehmensgruppe angehören?

Antwort: Nein. Für die Zwecke des EGF-Antrags werden Unternehmen, die ein und derselben Gruppe angehören, als Teil dieses Unternehmens betrachtet. Aus diesem Grund muss ein Antrag aufgrund von Entlassungen, die innerhalb einer Unternehmensgruppe vorgenommen wurden, nach den Kriterien von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a gestellt werden.

3.12. Frage: Was bedeutet die Formulierung „bei kleinen Arbeitsmärkten“ in Artikel 4 Absatz 2?

Antwort: In der Verordnung wird der Begriff „kleiner Arbeitsmarkt“ nicht definiert. Beispiele für kleine Arbeitsmärkte sind Inseln, Täler oder entlegene und nur dünn besiedelte Regionen. Die Mitgliedstaaten, die dieses Kriterium heranziehen möchten, müssen ihre Einschätzung, dass der betreffende Arbeitsmarkt klein ist, begründen.

Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß der Verordnung eine Ausnahmeregelung für kleine Arbeitsmärkte auch dann zulässig ist, wenn die Interventionskriterien nicht vollständig erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten müssen angeben, welche Kriterien nicht

vollständig erfüllt sind, und einen Fall präsentieren, der den normalen Kriterien auf angemessene Weise nahe kommt.

3.13. Frage: Gemäß Artikel 4 Absatz 2 gilt für „außergewöhnliche Umstände“, nicht aber für „kleine Arbeitsmärkte“ eine jährliche Obergrenze von 15 %. Weshalb?

Antwort: Diese Bestimmung bezüglich „außergewöhnlicher Umstände“ ist nicht weiter definiert. Es obliegt den Mitgliedstaaten, zu begründen, weshalb die Umstände in einem bestimmten Fall außergewöhnlich sind. Daher wurde beschlossen, die Anwendung dieser Bestimmung in Bezug auf die für den EGF aus dem allgemeinen Haushalt bereitgestellten Mittel zu begrenzen.

3.14. Frage: Können Sie ein Beispiel für „außergewöhnliche Umstände“ nennen?

Antwort: Außergewöhnliche Umstände können beispielsweise vorliegen, wenn ein Mitgliedstaat einen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (Entlassungen innerhalb ein und desselben Sektors und in ein und derselben Region oder in zwei – oder unter bestimmten Voraussetzungen in mehr als zwei – aneinandergrenzenden Regionen) stellt, im selben Sektor (gleiche NACE-Rev.2-Abteilung) jedoch weitere Entlassungen aufgrund der gleichen Ursache und während des gleichen Zeitraums in verschiedenen nicht aneinandergrenzenden Regionen eines Mitgliedstaats vorgenommen wurden. In diesem Fall kann z. B. ein Antrag auf Unterstützung aus dem EGF für die vom zweiten Szenario betroffenen Arbeitskräfte gemäß Artikel 4 Absatz 2 aufgrund außergewöhnlicher Umstände gestellt werden.

Die Kommission hat zudem außergewöhnliche Umstände in den Fällen anerkannt, in denen die Entlassungen von ein und demselben Unternehmen in mehreren Wellen erfolgen, sodass der Mitgliedstaat beschließen kann, mehrere gesonderte Anträge für diese Entlassungen zu stellen. Falls die Gesamtzahl der Entlassungen über 500 liegt, kann eine Entlassungswelle nach dem Kriterium „außergewöhnliche Umstände“ eingestuft werden, sofern die anderen Kriterien erfüllt sind.

Es können auch andere Umstände vorliegen, die dann vom betreffenden Mitgliedstaat zur Prüfung zu unterbreiten sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß der Verordnung eine Ausnahmeregelung aufgrund außergewöhnlicher Umstände auch dann zulässig ist, wenn die Interventionskriterien nicht vollständig erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten müssen angeben, welche Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, und einen Fall präsentieren, der den normalen Kriterien auf angemessene Weise nahe kommt.

3.15. Frage: Ist die Frist von zwölf Wochen nicht zu kurz, um Informationen über alle Arbeitskräfte einzuholen, die möglicherweise vom EGF unterstützt werden können?

Antwort: Gemäß der EGF-Verordnung haben die Mitgliedstaaten zwölf Wochen Zeit, um die erforderlichen Informationen zu sammeln und den Antrag einzureichen. Zu diesem Zeitpunkt sollte der Antrag möglichst vollständig sein. Falls die Kommission zusätzliche Informationen anfordert, hat der Mitgliedstaat weitere sechs Wochen Zeit, um zu antworten (diese Frist kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen um zwei Wochen verlängert werden). Dieser Zeitplan wird durch die dringende Notwendigkeit, den entlassenen Arbeitskräften zu helfen, bestimmt.

3.16. Frage: Kann ein Mitgliedstaat einen Antrag vor Ende des Bezugszeitraums stellen, den der Mitgliedstaat in seinem Antrag angibt?

Antwort: Nein. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 hat der Mitgliedstaat seinen Antrag innerhalb von zwölf Wochen ab dem Tag, an dem die in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, einzureichen. Folglich muss das Ende des Bezugszeitraums vor dem Datum des Antrags liegen. Es ist allerdings möglich, einen kürzeren Bezugszeitraum zu wählen, wenn die Höchstdauer nicht für die Berechnung der Entlassungen erforderlich ist.

3.17. Frage: Kann der Bezugszeitraum für die Berechnung der 500 Entlassungen kürzer als vier bzw. neun Monate sein?

Antwort: Ja. Diese beiden Bezugszeiträume stellen für die Berechnung der Entlassungen Höchstzeiträume dar. Wenn ein Mitgliedstaat nicht mit weiteren Entlassungen, die einzubeziehen sind, rechnet, und die Bedingung von mindestens 500 Entlassungen erfüllt ist, kann er in seinem Antrag einen kürzeren Bezugszeitraum angeben.

4. FÜR DIE MAßNAHMEN INFRAGE KOMMENDE ARBEITSKRÄFTE

4.1. Frage: Was sollten die einzelnen Arbeitskräfte oder selbstständigen Erwerbstätigen tun, wenn sie die EGF-Unterstützung in Anspruch nehmen wollen?

Antwort: Sie sollten sich an die EGF-Kontaktperson ihres Mitgliedstaats wenden, deren Kontaktdaten auf der [EGF-Website](#) unter „Wie können Anträge gestellt werden“ zu finden sind. Ferner können sie eine Gewerkschaft, die öffentliche Arbeitsverwaltung oder ihre lokalen und regionalen Behörden kontaktieren und sie bitten, die Verbindung zur EGF-Kontaktperson herzustellen.

4.2. Frage: Können Arbeitskräfte, die vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier bzw. neun Monaten entlassen wurden, eine Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen?

Antwort: Arbeitskräfte, die vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten, der in **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a** (Entlassungen in einem Unternehmen und seinen Zulieferern) oder in Artikel 4 Absatz 2 bei Nichterfüllung der Kriterien von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a festgesetzt ist, entlassen werden, können eine Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen, sofern:

(1) sie als Folge des gleichen Ereignisses entlassen wurden, das zu den Entlassungen während des Bezugszeitraums führte, und

(2) ihre Entlassung nach der allgemeinen Ankündigung der beabsichtigten Entlassungen erfolgte, aber vor dem Ende des Durchführungszeitraums. Wenn die Entlassungen jedoch kurz vor dem Ende dieses Zeitraums erfolgen, kommen mögliche Begünstigte wegen Zeitknappheit eventuell nicht in den vollen Genuss der personalisierten Maßnahmen.

In Bezug auf **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b** (Entlassungen innerhalb ein und desselben Sektors und in ein und derselben Region oder in zwei oder mehr als zwei

aneinandergrenzenden Regionen) sieht die Verordnung diese Möglichkeit nicht vor, da hier ein längerer Bezugszeitraum (neun Monate) gilt.

4.3. Frage: Können entlassene Arbeitskräfte, die eine neue Beschäftigung gefunden haben, für die restliche Zeit der Durchführung weiterhin an Schulungsmaßnahmen (oder an anderen Maßnahmen) teilnehmen?

Antwort: Wenn dies zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits geplant ist, sollten hierzu im Antrag detaillierte Angaben gemacht werden. Die Kombination von Arbeit und Schulung kann fester Bestandteil eines Programms zur Eingliederung einer Gruppe von Arbeitskräften sein, da diese während der Schulung dann Berufserfahrung sammeln oder in der Anfangsphase einer neuen Arbeit bzw. der Gründung eines neuen Unternehmens betreut und begleitet werden können.

Die Arbeitskräfte kommen während des gesamten Durchführungszeitraums für eine Unterstützung infrage, auch wenn sie einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben. Falls eine Arbeitskraft an Schulungsmaßnahmen außerhalb der Arbeitszeit teilnehmen oder bei Plänen zur Gründung eines neuen Unternehmens unterstützt werden kann, so ist dies auch noch möglich, wenn sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit aufgenommen hat.

Falls eine Arbeitskraft ihren neuen Arbeitsplatz verliert, kommt sie nach wie vor für die gesamte Bandbreite der während des Durchführungszeitraums angebotenen Maßnahmen infrage.

4.4. Frage: Gemäß Artikel 6 müssen die Arbeitskräfte entlassen worden sein (oder muss ihr Arbeitsverhältnis enden und nicht erneuert worden sein), um eine Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen zu können. Können sie eine passive Arbeitslosenunterstützung beziehen? Haben sie dann keinen Anspruch mehr auf eine EGF-Unterstützung, obwohl sie immer noch arbeitslos sind?

Antwort: Solange eine Person gemäß Artikel 6 der EGF-Verordnung förderfähig ist, hat sie Anspruch auf eine Unterstützung aus dem EGF. Der EGF kann zwar keine Arbeitslosenunterstützung finanzieren, schließt aber nicht aus, dass der Mitgliedstaat sie an Arbeitskräfte zahlt, die sich an vom EGF kofinanzierten aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen beteiligen.

4.5. Frage: Kann die Anzahl der an den Maßnahmen teilnehmenden Arbeitskräfte größer sein als die Anzahl der anvisierten Arbeitskräfte?

Antwort: Ja, die Anzahl der an den Maßnahmen teilnehmenden Arbeitskräfte kann größer sein als die Anzahl der anvisierten Arbeitskräfte. Allerdings können nicht mehr Arbeitskräfte an den Maßnahmen teilnehmen als für eine Förderung infrage kommen.

Der im Genehmigungsverfahren und im Durchführungsbeschluss festgelegte Gesamtbetrag der Mittel bleibt unverändert, auch wenn mehr Arbeitskräfte als erwartet an den Maßnahmen teilnehmen.

4.6. Frage: Kommen neben den in Artikel 3 der EGF-Verordnung genannten Personen noch andere Arbeitslose für eine EGF-Unterstützung infrage?

Antwort: Ja, es gibt eine besondere Gruppe. NEETs (d. h. junge Menschen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren) können unter bestimmten Umständen in den Antrag auf EGF-Unterstützung einbezogen werden. Abweichend von Artikel 2 können Mitgliedstaaten NEETs in einen EGF-Antrag einbeziehen, um ihnen personalisierte Dienstleistungen anzubieten. Die NEETs müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 25 Jahre oder, sofern Mitgliedstaaten dies beschließen, jünger als 30 Jahre sein. Es können höchstens so viele NEETs einbezogen werden wie förderfähige Arbeitskräfte. Vorrang sollte jungen Menschen eingeräumt werden, die entlassen wurden oder ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn zumindest ein Teil der Entlassungen in Regionen auf NUTS-2-Ebene erfolgt, in denen die Jugendarbeitslosigkeit bei mindestens 20 % liegt (auf der Grundlage der letzten verfügbaren Jahresdaten), und wenn die NEETs dort wohnen.

4.7. Frage: Können NEETs unterstützt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 25 Jahre sind?

Antwort: Ja. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 kann die Unterstützung NEET-Jugendlichen unter 25 Jahren oder, sofern Mitgliedstaaten dies beschließen, unter 30 Jahren gewährt werden. Die Mitgliedstaaten können NEETs bis zum 30. Lebensjahr EGF-Hilfe gewähren, selbst wenn sie beschließen, das Höchstalter in der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen auf 25 Jahre festzusetzen.

4.8. Frage: Kann die Zahl der NEETs höher sein als die Zahl der entlassenen Arbeitskräfte, die voraussichtlich an den Maßnahmen teilnehmen?

Antwort: Nein. Die Zahl der NEETs kann höchstens so hoch sein wie die Zahl der entlassenen Arbeitskräfte, die voraussichtlich an den Maßnahmen teilnehmen.

4.9. Frage: Können NEETs weiterhin unterstützt werden, auch wenn die Jugendarbeitslosigkeit nach der Antragstellung auf unter 20 % sinkt?

Antwort: Ja. Damit NEETs aus dem EGF unterstützt werden können, müssen zumindest einige der Entlassungen in Regionen auf NUTS-2-Ebene erfolgen, in denen die Jugendarbeitslosigkeit bei mindestens 20 % liegt (auf der Grundlage der letzten verfügbaren Jahresdaten zum Zeitpunkt der Antragstellung). Falls die Jugendarbeitslosigkeit nach der Antragstellung auf unter 20 % sinkt, ändert sich der Anspruchsstatus der NEETs nicht.

5. ANTRÄGE: INFORMATIONSANFORDERUNGEN

5.1. Frage: Wenn sich ein Antrag auf mehrere Regionen oder Gebiete bezieht, müssen dann alle oder lediglich die am stärksten betroffenen Regionen oder Gebiete beschrieben werden?

Antwort: Die Kommission muss die Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale und nationale Wirtschaft analysieren und beurteilen, ob die im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen realistisch, zielorientiert und angemessen sind. Es ist daher Aufgabe des antragstellenden Mitgliedstaats, die Auswirkungen der



Häufig gestellte Fragen – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Verordnung 2014-2020)

Entlassungen im betreffenden Gebiet darzulegen, indem er das Gebiet und die für den Antrag relevantesten Aspekte, insbesondere die Folgen der Entlassungen für das Gebiet, sowie die bestehenden oder zu schaffenden alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten in den betreffenden Regionen oder Gebieten beschreibt.

5.2. Frage: Welche Informationen sind gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe j in Bezug auf die Verfahren zur Anhörung der Sozialpartner erforderlich?

Antwort: Die Mitgliedstaaten sollten bestätigen, dass die Vertreter der entlassenen Arbeitskräfte oder die Sozialpartner angehört wurden, und die Daten dieser Anhörungen sowie Einzelheiten über deren Inhalt mitteilen. Die Kommission möchte vor allem über die Anhörungen der Sozialpartner zu dem Paket der Maßnahmen unterrichtet werden, die aus dem EGF kofinanziert werden sollen. Zu weiteren Interessenträgern, wie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, sollten ebenfalls Angaben gemacht werden, vor allem dazu, wie sie einbezogen wurden oder werden.

5.3. Frage: Kann an Durchführungsstellen ein Auftrag zur Erbringung personalisierter Dienstleistungen wie Schulung und Beratung vergeben werden, sodass ein Mitgliedstaat einen Teil des Beitrags aus dem EGF für die Vergütung einer solchen Stelle verwendet?

Antwort: Ja. Personalisierte Dienstleistungen können von spezialisierten Durchführungsstellen wie Bildungseinrichtungen erbracht werden. Solche Einrichtungen sollten im Antragsformular aufgeführt werden. Im Formular für die Finanzangaben sollten die Kosten pro Arbeitskraft angegeben werden, damit ein Prüfpfad vorhanden ist. Die zugelassene Stelle muss zusammen mit ihren Rechnungen eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte, für die sie Dienstleistungen erbracht hat, sowie dem jeweiligen Zeitpunkt dieser Dienstleistungen aufbewahren.

5.4. Frage: Wer prüft den Antrag auf Unterstützung aus dem EGF und die vorgelegten Unterlagen?

Antwort: Die Dienststellen der Europäischen Kommission führen eine erste Prüfung durch. Danach unterbreitet die Kommission der Haushaltsbehörde (d.h. dem Europäischen Parlament und dem Rat) einen Finanzierungsvorschlag, den diese genehmigen oder ablehnen kann.

5.5. Frage: Können die Mitgliedstaaten mit den Kommissionsmitarbeitern Kontakt aufnehmen, um mit ihnen ihre potenziellen Anträge oder die Anträge während der Entwurfsphase zu erörtern?

Antwort: Die Kommission legt den Mitgliedstaaten nahe, mit ihren Mitarbeitern vor oder während der Abfassung ihres Antrags in Verbindung zu treten. Solche Kontakte liegen im Interesse sowohl des Mitgliedstaats wie auch der Kommission, da sich dadurch die Zeit für die Bearbeitung und die Genehmigung der Anträge verkürzen lässt. Eine frühzeitige Beratung und ein frühzeitiger Meinungs austausch zur Durchführbarkeit eines Dossiers und zu den Vorentwürfen des Antrags ermöglichen es dem Mitgliedstaat, einen förmlichen Antrag auszuarbeiten, der vollständig ist und alle von der Kommission geforderten Angaben enthält. Aus diesem Grund bieten die Kommissionsmitarbeiter ihre Unterstützung und sonstige Hilfe vor der Einreichung des förmlichen Antrags an. Sie stehen für Anfragen und Treffen zur Verfügung, die zu einem erfolgreichen Antrag beitragen können. Kontakt: EMPL-EGF@ec.europa.eu

5.6. **Frage: Welche Rolle spielen die EGF-Kontaktpersonen in den einzelnen Mitgliedstaaten?**

Antwort: Die EGF-Kontaktpersonen sind in ihren jeweiligen Ländern die nationalen EGF-Koordinatoren. Sie sind die ersten Anlaufstellen für Interessenten, die sich über frühere, laufende oder künftige EGF-Dossiers, die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegt wurden/werden, informieren möchten. Die Kontaktpersonen bilden zusammen eine offiziell anerkannte [Expertengruppe](#), die zweimal im Jahr zusammentritt und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der EGF-Verordnung unterstützt.

6. FRISTEN UND DAUER DER FÖRDERFÄHIGKEIT

6.1. **Frage: Können vor dem Datum des Antrags angefallene Ausgaben förderfähig sein?**

Antwort: Ja. Ausgaben werden ab dem Tag förderfähig, an dem ein Mitgliedstaat die Tätigkeiten zur Durchführung des EGF einleitet oder damit beginnt, den betroffenen Arbeitskräften die im (künftigen) an die Kommission gerichteten Antrag beschriebenen und veranschlagten personalisierten Dienstleistungen anzubieten. Die Förderfähigkeit kann daher jederzeit ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entlassungen den Behörden des Mitgliedstaats gemeldet werden, beginnen. Dieser Zeitpunkt liegt fast ausnahmslos vor dem Datum der Einreichung des Antrags bei der Kommission.

Der antragstellende Mitgliedstaat trägt das gesamte Risiko in Bezug auf die Ausgaben bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Haushaltsbehörde der EU (d. h. das Europäische Parlament und der Rat) einem Antrag stattgibt. Auf Anfrage wird den Mitgliedstaaten im Voraus das Datum der Annahme mitgeteilt.

6.2. **Frage: Ist die Unterstützung einer förderfähigen Person zeitlich befristet, d. h. ist in der EGF-Verordnung ein Ende der Dauer der Förderfähigkeit festgesetzt?**

Antwort: Ja. Die Dauer der Unterstützung durch den EGF ist durch die Verordnung befristet, die festhält, dass der Beitrag aus dem EGF innerhalb von 24 Monaten ab dem Datum der Antragstellung verwendet werden muss. In Ausnahmefällen und im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 kann der Mitgliedstaat beschließen, das Datum für den Beginn der vorgeschlagenen Maßnahmen um drei Monate zu verschieben; in diesem Fall beginnt der Durchführungszeitraum von 24 Monaten an diesem Datum und endet 24 Monate später.

Dienstleistungen (oder Maßnahmen) können nach Ende des Zeitraums von 24 Monaten fortgesetzt, aber nicht aus dem EGF kofinanziert werden. Dienstleistungen oder Maßnahmen, die innerhalb des Zeitraums von 24 Monaten erfolgen, müssen bezahlt werden, bevor der Kommission der Schlussbericht vorgelegt wird (sechs Monate nach Ende des Durchführungszeitraums).

Nimmt eine förderfähige Person an einer Schulung oder Fortbildung teil, die zwei Jahre oder länger dauert, können (ausschließlich) die Gebühren für einen solchen Kurs ausnahmsweise bis zu dem Datum, an dem der Schlussbericht gemäß Artikel 18 fällig ist, in die EGF-Kofinanzierung einbezogen werden, sofern die entsprechenden Gebühren vor diesem Fälligkeitsdatum entrichtet worden sind. Näheres hierzu ist der Antwort auf Frage 6.5 zu entnehmen.

Die EGF-Verordnung sieht keine Verlängerung dieser Frist vor.

6.3. Frage: Wann beginnt und endet der Durchführungszeitraum?

Antwort: Gemäß Artikel 14 und Artikel 16 Absatz 4 der EGF-Verordnung kann der Durchführungszeitraum beginnen

- am Tag der formalen Einreichung des Antrags, oder
- bis zu drei Monate nach dem Tag der Einreichung des Antrags, falls der antragstellende Mitgliedstaat sich in seinem Antrag für einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Durchführung der Unterstützungsmaßnahmen entscheidet, oder
- vor der Einreichung des Antrags, falls dem Mitgliedstaat die im Antrag veranschlagten Kosten vor der formalen Antragstellung entstehen; dies ist der Regelfall.

Vor dem festgelegten Zeitpunkt angefallene Kosten sind nicht förderfähig.

Zu beachten ist, dass der antragstellende Mitgliedstaat das Risiko für alle Ausgaben trägt, die anfallen, bevor die Haushaltsbehörde der EU (d. h. das Europäische Parlament und der Rat) einem Antrag stattgibt.

Die Dauer des Durchführungszeitraums kann also unterschiedlich sein: Falls der Zeitraum am Tag der formalen Einreichung des Antrags oder bis zu drei Monate nach diesem Tag³ gemäß Artikel 16 Absatz 4 der EGF-Verordnung beginnt, beträgt die Dauer genau 24 Monate. Entstehen dem antragstellenden Mitgliedstaat dagegen einige der veranschlagten Kosten vor der Antragstellung und wird dem Antrag in der Folge von der Haushaltsbehörde der EU stattgegeben, dann kann sich der tatsächliche Durchführungszeitraum auf mehr als 24 Monate erstrecken.

6.4. Frage: Kann eine finanzielle Unterstützung, die eine förderfähige Person aus dem EGF für eine Existenzgründung erhält, während eines Zeitraums von über 24 Monaten – gerechnet ab dem Tag der Antragstellung – verwendet werden?

Antwort: Die finanzielle Unterstützung für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und zur Unternehmensgründung bzw. Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten darf 15 000 EUR pro Person nicht übersteigen. Die Mitgliedstaaten müssen in ihren Anträgen präzisieren, welche Bedingungen die Begünstigten erfüllen müssen, ehe der Beitrag an sie ausbezahlt werden kann (das neue Unternehmen muss vor Ablauf des Durchführungszeitraums gegründet worden sein). Wenn die finanzielle Unterstützung vollständig vor der Gründung des neuen Unternehmens gezahlt wurde, können die Endbegünstigten die Mittel auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums nutzen. Wenn die finanzielle Unterstützung nachträglich gezahlt wurde, gelten die Bestimmungen gemäß Frage 7.9.

Zu dokumentieren ist zum Zweck der EGF-Überprüfung lediglich die tatsächliche Auszahlung der Mittel an die Endbegünstigten. Die nationalen Prüfer können vom

³ Da sich die Mitgliedstaaten in der Praxis selten für einen Aufschub des Maßnahmenbeginns entscheiden, wird in der Folge nicht jedes Mal auf diese Möglichkeit eingegangen.



Begünstigten Auskunft darüber verlangen, ob die Mittel innerhalb eines vereinbarten Zeitraums und für die vereinbarten Zwecke verwendet wurden.

6.5. Frage: Kann der Finanzbeitrag aus dem EGF über den 24-monatigen Durchführungszeitraum hinaus genutzt werden, z. B. für Arbeitskräfte, die nach dieser Frist weiterhin Schulungen absolvieren?

Antwort: Nein, allerdings mit einer Ausnahme: Gebühren für Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen, die zwei Jahre oder länger dauern, sind bis zu dem Datum förderfähig, an dem der Schlussbericht fällig ist, sofern diese Gebühren vor diesem Fälligkeitsdatum entrichtet worden sind. Zu berücksichtigen ist hierbei Folgendes: Erstens: sonstige in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen anfallende Kosten, etwa für Bücher oder Fahrtkosten, sind ausgeschlossen. Zweitens: fällt die Frist für den Schlussbericht in einen akademischen Zeitraum, etwa ein Semester oder ein Trimester, und sind die Gebühren für diesen Zeitraum in vollem Umfang zu entrichten, dann ist nur der Teil der Gebühren anteilmäßig förderfähig, der sich auf den Zeitraum vor dem Stichtag für den Abschlussbericht bezieht. Dies gilt für alle Begünstigten, die an Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die zwei Jahre oder länger dauern, unabhängig davon, wie lange der Begünstigte bereits an einem solchen Kurs teilgenommen hat, d. h. dies gilt selbst für Begünstigte, die gerade erst mit einem solchen Kurs angefangen haben.

7. HAUSHALT UND FINANZEN

7.1. Frage: Können das Europäische Parlament und der Rat eine von der Kommission vorgeschlagene Finanzierung aus dem EGF ablehnen?

Antwort: Ja. Das Europäische Parlament und der Rat können den Vorschlag der Kommission nach freiem Ermessen genehmigen oder ablehnen und weitere Informationen anfordern. In der Praxis hat die Haushaltsbehörde bislang keinen der ihr vorgelegten Anträge abgelehnt, allerdings wurden zu den meisten Anträgen Fragen gestellt.

7.2. Frage: Können die Mitgliedstaaten Mittel für Verwaltungsausgaben im Rahmen eines EGF-Antrags einplanen?

Antwort: Ja. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung können die Mitgliedstaaten in ihrem Finanzplan sowohl das koordinierte Paket der zu unterstützenden personalisierten Dienstleistungen als auch Maßnahmen zur Durchführung, d. h. Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung, angeben.

Für alle diese Posten gilt der gleiche Kofinanzierungssatz. Der Anteil der Maßnahmen zur Durchführung sollte angemessen sein und ca. 4 % des Gesamtbudgets nicht übersteigen. Ein etwas höherer Prozentsatz ist in ordnungsgemäß vom Mitgliedstaat begründeten Fällen zulässig. Der Antrag muss Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Verwaltungsausgaben enthalten. Da sowohl Kommunikations- als auch Kontroll- und Prüfmaßnahmen im Rahmen der EGF-Durchführung zwingend vorgeschrieben sind, wird erwartet, dass im Antrag angemessene Beträge für jeden dieser Posten angegeben werden.

7.3. Frage: Ab wann sind die veranschlagten Ausgaben für Durchführungsmaßnahmen förderfähig?

Antwort: Ausgaben für Durchführungsmaßnahmen, wie Maßnahmen zur Vorbereitung oder Erhebung von Daten, sind ab dem Tag förderfähig, an dem dem Mitgliedstaat Kosten für die Durchführung des EGF entstehen. Selbst wenn diese Maßnahmen vor der formalen Antragstellung durchgeführt werden, müssen von Anfang an überprüfbare Nachweise zusammengetragen werden. Frühestmögliches Datum für diese Ausgaben ist der Zeitpunkt, an dem die drohenden Entlassungen erstmals bekannt gegeben werden (etwa in einer Pressemeldung des entlassenden Unternehmens).

Im Antrag ist das Datum anzugeben, an dem dem Mitgliedstaat erstmals Verwaltungsausgaben entstehen; auf dieses Datum wird im Vorschlag und im Durchführungsbeschluss der Kommission Bezug genommen. Vor diesem Datum getätigte Ausgaben sind nicht förderfähig.

7.4. Frage: Wird die endgültige Zahlung für die Durchführungsmaßnahmen auf 4 % gekürzt, wenn in einem EGF-Dossier für diese Maßnahmen Mittel in Höhe von 4 % veranschlagt wurden, nach Abschluss jedoch die tatsächlichen Ausgaben 7 % betragen, da die Kosten für die Maßnahmen niedriger als erwartet sind?

Antwort: Nein. Die Kosten für die Durchführung des EGF werden im Beschluss der Haushaltsbehörde (Europäisches Parlament und Rat) festgelegt. Die im Schlussbericht geltend gemachten förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des EGF-Pakets werden genehmigt, aber ein höherer Prozentsatz der Verwaltungsausgaben in der Endabrechnung muss hinreichend erläutert und begründet werden.

7.5. Frage: Kann der EGF finanzielle Unterstützung für Maßnahmen bereitstellen, die von einer Stelle durchgeführt werden, welche die entlassenen Arbeitskräfte vertritt?

Antwort: Ja. Sofern diese Maßnahmen unmittelbar mit der Unterstützung der entlassenen Arbeitskräfte in einem bestimmten EGF-Dossier in Zusammenhang stehen, sind sie förderfähig und durchaus empfehlenswert. Denkbar ist auch die Einsetzung eines Begleitausschusses zur Koordinierung der einschlägigen Maßnahmen während ihrer Durchführung. Derartige Maßnahmen können entweder als eigenständige Maßnahmen oder unter der Rubrik „Verwaltungsausgaben“ im Finanzplan angeführt werden. Im Antrag sollten hierzu genauere Angaben gemacht werden.

7.6. Frage: Kann ein Paket von EGF-Maßnahmen passive Sozialschutzmaßnahmen umfassen, die zugunsten der im EGF-Antrag aufgeführten Arbeitskräfte durchgeführt werden?

Antwort: Nein. In Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung ist niedergelegt, dass der EGF keine passiven Sozialschutzmaßnahmen kofinanzieren kann. Dazu gehören Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die nicht ausdrücklich in Zusammenhang mit aktiven Maßnahmen stehen, sowie Vorruhestandsbezüge.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b kann das Paket der EGF-Maßnahmen auch spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen umfassen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitssuche, Mobilitätsbeihilfen oder Beihilfen für Personen, die an Maßnahmen des lebenslangen Lernens und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Beihilfen

Häufig gestellte Fragen – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Verordnung 2014-2020)

können nur so lange kofinanziert werden, wie die förderfähige Person an den aktiven Maßnahmen teilnimmt, die im EGF-Maßnahmenpaket vorgesehen sind. Die zeitlich begrenzten Beihilfen kommen nur dann für eine Unterstützung aus dem EGF infrage, wenn die förderfähige Person während des Zeitraums, für den die Beihilfe gewährt wird, an aktiven Maßnahmen teilnimmt.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 dürfen die im Antrag vorgeschlagenen Beihilfen und Anreize (d. h. Direktzahlungen an den Begünstigten oder den Arbeitgeber, mit Ausnahme von Existenzgründungen, für die eine besondere Obergrenze gilt) 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz wird auch auf die Finanzdaten im Schlussbericht angewandt.

7.7. Frage: Können Sie konkrete Beispiele für passive Sozialschutzmaßnahmen nennen, die nicht für eine Unterstützung aus dem EGF infrage kommen?

Antwort: Nicht förderfähig sind z. B. passive Sozialleistungen, die einer Arbeitskraft gewährt werden, unabhängig davon, ob sie sich aktiv auf einen neuen Arbeitsplatz vorbereitet oder nicht. Dazu gehören Einkommensunterstützung für Arbeitslose und Beihilfen, die eine Arbeitskraft unabhängig von ihrer Teilnahme an den EGF-kofinanzierten Maßnahmen bezieht, sowie Vorruhestandsleistungen.

7.8. Frage: Kann mit den Finanzmitteln aus dem EGF-Paket die Erstellung des Schlussberichts kofinanziert werden, der gemäß Artikel 18 der EGF-Verordnung vorzulegen ist?

Antwort: Ja. Alle Verwaltungsausgaben sind bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Schlussberichts förderfähig. Aus diesem Grund wird im Durchführungsbeschluss eine andere Frist für diese Posten angegeben.

7.9. Frage: Müssen alle Maßnahmen, die zugunsten der Arbeitskräfte während des Durchführungszeitraums ergriffen worden sind, am Ende des Durchführungszeitraums vollständig bezahlt worden sein?

Die Maßnahmen an sich müssen während des Durchführungszeitraums ergriffen worden sein. Ausstehende Rechnungen können auch nach diesem Zeitraum beglichen werden, müssen jedoch bis zum Fälligkeitsdatum für den Schlussbericht bezahlt worden sein (sechs Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums).

Wenn die finanzielle Unterstützung für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und zur Unternehmensgründung bzw. Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten nachträglich gezahlt wird, die Unterstützung also faktisch eine Erstattung der Gründungskosten während des Durchführungszeitraums ist, kann die finanzielle Unterstützung binnen sechs Monaten nach Ablauf des Durchführungszeitraums gezahlt werden, wie im Absatz oben erläutert. Wenn die finanzielle Unterstützung vollständig vor der Unternehmensgründung gezahlt wird, muss der entsprechende Betrag dem Begünstigten vor Ablauf des Durchführungszeitraums gezahlt worden sein.

Nach dem Durchführungszeitraum angefallene Kosten können nicht durch den EGF kofinanziert werden. Ausgenommen hiervon sind Kosten für Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die zwei Jahre oder länger dauern; die entsprechenden



Gebühren (nicht jedoch die Nebenkosten) sind bis zum Fälligkeitsdatum für den Schlussbericht förderfähig. Näheres hierzu siehe Frage 6.5.

7.10. Frage: Können Mitgliedstaaten Mikrokredite für Existenzgründungsinitiativen/Unternehmensgründungen als förderfähigen Teil in das Paket personalisierter Dienstleistungen einbeziehen?

Antwort: Kosten in Zusammenhang mit Mikrokrediten kommen für eine Förderung infrage, die Kofinanzierung ist in der Praxis jedoch begrenzt. Als Beispiele können Zahlungen für während des Durchführungszeitraums des EGF angefallene Zinsen für Mikrokredite, Beratungs- oder Rechtskosten, Kosten für einen Geschäftsplan usw. genannt werden. Da alle Ausgaben während des Durchführungszeitraums anfallen müssen (d. h. das Darlehen müsste vor Ablauf dieses Zeitraums sowohl ausbezahlt als auch erstattet worden sein), ist es aus praktischen Gründen für den EGF nicht möglich, solche Darlehen zu kofinanzieren. Für die Zwecke der Gründung oder Übernahme von Unternehmen sieht der EGF allerdings die Möglichkeit vor, eine Finanzhilfe zu gewähren.

7.11. Frage: Können Arbeitskräften, die im Rahmen des personalisierten EGF-Pakets Mikrokredite in Anspruch nehmen, auch Mittel im Rahmen eines anderen EU-Mikrokreditprogramms gewährt werden?

Antwort: Um jedes Risiko einer Doppelfinanzierung aus EU-Finanzinstrumenten auszuschließen (Artikel 9 Absatz 5 der EGF-Verordnung), müssten Mikrokredite für Existenzgründungsinitiativen (Unternehmensgründung), die aus zwei EU-Quellen (ko-)finanziert werden, zwei völlig unterschiedliche Aspekte der Existenzgründungsinitiative abdecken. Da jeder Fall anders gelagert ist, wird den Mitgliedstaaten dringend empfohlen, den Rat der Kommissionsmitarbeiter einzuholen, bevor sie den Einsatz von Mikrokrediten aus mehreren EU-Finanzinstrumenten planen.

7.12. Frage: Kann ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Unterstützung aus dem EGF stellen, bei dem die von ihm vollständig zu finanzierenden aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen und die mit einem Beitrag aus dem EGF vollständig zu finanzierenden Maßnahmen getrennt aufgeführt sind?

Antwort: Nein. Die Mitgliedstaaten müssen ein integriertes Maßnahmenpaket für den EGF präsentieren und eine EGF-Kofinanzierung für das gesamte Paket beantragen. Jede Maßnahme, die sie selbst zu finanzieren beabsichtigen, sollte beschrieben, aber nicht in das Paket, für das eine Unterstützung aus dem EGF beantragt wird, einbezogen werden.

7.13. Frage: Kann der Antrag eines Mitgliedstaats auf Unterstützung aus dem EGF eine private Kofinanzierung umfassen?

Antwort: Ja. In der EGF-Verordnung ist die Zusammensetzung der Beiträge der Mitgliedstaaten nicht präzisiert. Allerdings dürfen weder private Mittel noch öffentliche Mittel Ausgaben umfassen, die nach dem nationalen Recht oder einer Tarifvereinbarung zwingend vorgeschrieben sind. Private Kofinanzierungen unterliegen zudem den gleichen Prüf- und Kontrollanforderungen wie öffentliche Kofinanzierungen.

7.14. Frage: Kann ein Mitgliedstaat bei der Umsetzung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen Finanzmittel zwischen Posten umschichten?

Antwort: Ja, sofern bestimmte Grundsätze eingehalten werden. Bei der Umsetzung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen können die Mitgliedstaaten Finanzmittel zwischen den in ihrem Antrag aufgeführten Posten des Pakets umschichten, vorausgesetzt der im Genehmigungsverfahren und im Durchführungsbeschluss festgelegte Gesamtbetrag der Mittel wird nicht überschritten. Die Kommission erwartet, dass der Mitgliedstaat sie über derartige Änderungen vor Ablauf des Durchführungszeitraums informiert und den überarbeiteten Finanzplan vorlegt, in dem die einzelnen Umschichtungen erläutert werden, vor allem wenn solche Änderungen dazu führen, dass sich ein oder mehrere Posten im Finanzplan (im Anhang des Durchführungsbeschlusses) um mehr als 20 % erhöhen.

Umschichtungen im Rahmen des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen oder im Rahmen der Maßnahmen zur Durchführung (wie Vorbereitung, Verwaltung, Kontrolle usw.) sind auch zwischen diesen beiden großen Kategorien möglich, sofern die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt und die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden. Näheres hierzu siehe auch die Fragen 7.2 und 7.4.

In ihren Schlussberichten müssen die Mitgliedstaaten klare Angaben zu den Umschichtungen machen, die während des Durchführungszeitraums vorgenommen wurden.

7.15. Frage: Können während der Durchführung neue Maßnahmen in den Finanzplan aufgenommen werden?

Antwort: In der Phase der Antragstellung ist dies, falls erforderlich, kurz nach der Einreichung eines Antrags noch möglich (Änderungen können in die Antwort des Mitgliedstaats aufgenommen werden, wenn die Kommission zusätzliche Informationen angefordert hat). Danach ist es nicht mehr möglich, neue Maßnahmen aufzunehmen, da dann bereits das Verfahren zur Annahme des Vorschlags für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates läuft.

Nach Annahme des Vorschlags erlässt die Kommission einen Durchführungsbeschluss, der dem Mitgliedstaat übermittelt wird. In dem Durchführungsbeschluss sind die genehmigten Maßnahmen mit den jeweiligen Kosten, der Durchführungszeitraum und das Fälligkeitsdatum für den Schlussbericht festgehalten.

Während der Durchführung kann der Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung einen Vorschlag zur Änderung der Maßnahmen in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und c durch Hinzufügung weiterer förderfähiger Maßnahmen vorlegen, sofern diese Änderungen ordnungsgemäß begründet werden und der Gesamtbetrag den bewilligten Finanzbeitrag nicht übersteigt. Die Kommission prüft den Vorschlag; falls sie ihm zustimmt, nimmt sie eine Änderung des Durchführungsbeschlusses an, die sie dem Mitgliedstaat mitteilt. Eine Änderung der der Maßnahmen in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b ist in der EGF-Verordnung nicht vorgesehen.



7.16. Frage: Was geschieht, wenn ein Mitgliedstaat nach Fertigstellung des Schlussberichts für das Maßnahmenpaket nicht so viel ausgegeben hat, wie im ursprünglichen EGF-Antrag veranschlagt wurde?

Antwort: Gemäß Artikel 22 der EGF-Verordnung wird der Mitgliedstaat aufgefordert, den nicht verwendeten Teil des gewährten Vorfinanzierungsbetrags, wie in der vom Mitgliedstaat mit dem Schlussbericht vorzulegenden Erklärung zur Begründung der Ausgaben festgehalten, zu erstatten.

Nach Stellungnahme des Mitgliedstaats erlässt die Kommission einen an den Mitgliedstaat gerichteten Durchführungsbeschluss, in dem sie ihre Berechnungen darlegt und den Mitgliedstaat auffordert, den gegebenenfalls nicht verwendeten EGF-Betrag zu erstatten.

7.17. Frage: Kommen Investitionsgüter, die für Schulungszwecke eingesetzt werden, wie Laptops, Videoprojektoren oder Kameras, für eine Kofinanzierung durch den EGF infrage?

Antwort: Ja, allerdings kommt nur der Anteil der Abschreibung, der während der Durchführungsphase eines EGF-Dossiers anfällt, für eine Kofinanzierung durch den EGF infrage.

Investitionsgüter, die für Schulungszwecke bei einer oder mehreren durch den EGF kofinanzierten Maßnahmen eingesetzt werden, wie Laptops, Videoprojektoren oder Kameras, können als Ausrüstungen, die direkt mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen, betrachtet werden. Wird das Gerät entsprechend den nationalen Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben, kann der Anteil der Abschreibung, der der Dauer der EGF-bezogenen Nutzung entspricht, geltend gemacht werden. Die Prüfpfade müssen klar sein und ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Beispiel: Der Kaufpreis eines für Schulungszwecke genutzten Geräts beträgt 800 EUR und der Abschreibungszeitraum für das Gerät erstreckt sich gemäß den nationalen Vorschriften auf vier Jahre: $800 \text{ EUR} / 48 \text{ Monate} = 16,7 \text{ EUR}$. Wird das für Schulungszwecke eingesetzte Gerät während 20 Monaten für eine oder mehrere EGF-Bildungsmaßnahmen genutzt, dann können insgesamt 334 EUR ($= 16,7 \text{ EUR} \times 20 \text{ Monate}$) geltend gemacht werden.

8. VERFAHREN UND FRISTEN

8.1. Frage: Wie sollte ein Antrag auf Kofinanzierung aus dem EGF gestellt werden?

Antwort: Ein EGF-Antrag sollte über [SFC2014](#) eingereicht werden, wo ein Online-Antragsformular zu finden ist. Bitte wenden Sie sich an die für Ihren Mitgliedstaat zuständige EGF-Kontaktperson, die befugt ist, dieses Formular in Ihrem Land auszufüllen und es zur Einreichung bei der Kommission validieren kann.

Es ist ratsam, die Kommissionsmitarbeiter per E-Mail an die EGF-Mailbox EMPL-EGF@ec.europa.eu in Kenntnis zu setzen, damit der für die Bearbeitung des Dossiers zuständige Mitarbeiter weiß, dass ein neuer Antrag formell eingereicht worden ist.

8.2. Frage: Ist der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen?

Antwort: Das Datum, bis zu dem der Antrag spätestens vorliegen muss (Stichtag), wird wie folgt errechnet (siehe Artikel 8 Absatz 1 der EGF-Verordnung):

- Bezugszeitraum von vier oder neun Monaten, innerhalb dessen die betreffenden Entlassungen erfolgen,
- plus 12 Wochen für die Ausarbeitung des Antrags.

Nach diesem Datum eingereichte Anträge kommen nicht für eine Unterstützung infrage.

8.3. Frage: Wie sind die verschiedenen Zeiträume, also die in der EGF-Verordnung in Monaten und Wochen angegebenen Fristen, wie der Bezugszeitraum, die 12-wöchige Frist für die Einreichung des Antrags, das Ende des EGF-Durchführungszeitraums oder der Termin für die Einreichung des Schlussberichts, exakt zu berechnen?

Antwort: Der Zeitraum von 12 **Wochen** für die Ausarbeitung und Einreichung eines Antrags (Artikel 8 Absatz 1 der EGF-Verordnung) beginnt am **letzten Tag** des Bezugszeitraums von vier oder neun Monaten und endet 12 Wochen später am **selben Wochentag**. Beispiel: Ist der letzte Tag des Bezugszeitraums **Donnerstag**, der 6.10.2016, dann ist der letzte Tag für die Einreichung des Antrags **Donnerstag**, der 29.12.2016.

Der Bezugszeitraum von vier oder neun **Monaten** (Artikel 4 der EGF-Verordnung) beginnt und endet am selben **Monatsdatum**. Beispiel: Beginn: 7.6.2016 – Ende: 7.10.2016. Ausnahme: Fehlt der entsprechende Tag im betreffenden Monat, dann gilt z. B. Folgendes: Beginn: 31.10.2016 – Ende: 28.2.2017 (anstatt 31.02.).

Der Durchführungszeitraum von 24 **Monaten**, gerechnet ab dem Tag der Einreichung des Antrags (Artikel 16 Absatz 4 der EGF-Verordnung), wird ebenfalls nach der „Monats-Regel“ berechnet. Beispiel: Tag der Einreichung des Antrags: 16.12.2016; letzter Tag des Durchführungszeitraums: 16.12.2018.

Dies gilt auch für die Frist von sechs **Monaten** (Artikel 15 Absatz 1 der EGF-Verordnung), binnen deren die Mitgliedstaaten ihre Schlussberichte vorlegen müssen. Beispiel: Ist der letzte Tag des Durchführungszeitraums der 16.12.2018, dann ist der letzte Tag für die Einreichung des Berichts der 16.6.2019.

Ausnahme: Fällt der Stichtag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, wird er auf den nächsten Arbeitstag verschoben (also den Montag nach einem Wochenende oder den Tag nach einem gesetzlichen Feiertag).

Dieser Ansatz zur Berechnung der Monate und Wochen basiert auf der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971.

8.4. Frage: Kann ein Mitgliedstaat zusätzliche Informationen nachreichen, wenn der Antrag auf eine Unterstützung aus dem EGF bereits gestellt worden ist?

Antwort: Ja, und in den meisten Fällen ist dies auch notwendig. Nach Einreichung des Antrags hat die Kommission zwei Wochen Zeit, um zusätzliche Informationen zu Aspekten des Antrags anzufordern, über die noch Unklarheit herrscht. Der Mitgliedstaat hat dann sechs Wochen, um zu antworten (Artikel 8 Absätze 2 und 3 der EGF-Verordnung). Nach diesem Zeitraum prüft die Kommission den Antrag auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen.



Häufig gestellte Fragen – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Verordnung 2014-2020)

Die sechswöchige Frist für die Nachreichung von Informationen durch den Mitgliedstaat kann um zwei weitere Wochen verlängert werden (Artikel 8 Absatz 3 der EGF-Verordnung), falls der Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag bei der Kommission stellt, in dem er begründet, warum diese zusätzliche Zeit benötigt wird.

8.5. Frage: Wie lange dauert es, bis die Europäische Union über einen EGF-Antrag entschieden hat?

Antwort: Nach Eingang der Antworten des Mitgliedstaats und nach Verstreichen der Frist für die Nachreichung zusätzlicher Informationen bewertet die Kommission den Antrag und erstellt einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates. Hierzu hat sie 12 Wochen Zeit, gerechnet ab dem fristgerechten Eingang der Antworten des Mitgliedstaats.

Der Zeitplan präsentiert sich in der Regel wie folgt:

4- bzw. 9-wöchiger Bezugszeitraum zur Berechnung der Entlassungen durch den Mitgliedstaat
12 Wochen für die Ausarbeitung und Einreichung eines Antrags durch den Mitgliedstaat
2 Wochen für die Anforderung zusätzlicher Informationen durch die Kommission
6 Wochen für die Übermittlung zusätzlicher Informationen durch den Mitgliedstaat
12 Wochen zur Ausarbeitung und Annahme eines Vorschlags für einen Beschluss durch die Kommission

In seltenen Fällen können diese Fristen verlängert werden:

- Wird ein Antrag bei der Kommission in einer Sprachfassung eingereicht, die übersetzt werden muss, beginnt die Frist erst nach Vorliegen der Übersetzung des Übersetzungsdiensts der Kommission.
- Kann der Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen nicht binnen sechs Wochen auf die Fragen der Kommission antworten, kann er eine Verlängerung um zwei Wochen beantragen.
- Ist die Kommission ausnahmsweise nicht in der Lage, ihre Bewertung binnen zwölf Wochen abzuschließen, muss sie dies schriftlich begründen.

Liegen die Stellungnahmen der verschiedenen konsultierten internen Dienststellen zu dem Entwurf des Kommissionsvorschlags vor, wird der Mitgliedstaat gebeten, seinen Finanzplan ein letztes Mal zu überprüfen, falls sich die Schätzwerte in der Zwischenzeit geändert haben. Die geschieht unmittelbar, bevor der Vorschlag mit Blick auf seine Annahme in alle Amtssprachen der EU übersetzt wird.

Die Kommission prüft die Anträge und schlägt der Haushaltsbehörde (dem Europäischen Parlament und dem Rat) einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF vor. Die Haushaltsbehörde hat einen Monat Zeit, um den Inhalt des Antrags zu billigen und sechs Wochen, um den entsprechenden Finanzbeitrag zu genehmigen. Nach Erlass des entsprechenden Beschlusses zahlt die Kommission dem Mitgliedstaat in der Regel binnen 15 Arbeitstagen den Finanzbeitrag in Form einer einmaligen Vorfinanzierung in Höhe von 100 % aus. Somit erstreckt sich das gesamte Verfahren – von der Einreichung des Antrags bis zur Auszahlung – normalerweise auf etwa 28 Wochen, d. h. sieben Monate.

Der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates wird im Amtsblatt veröffentlicht.



8.6. Frage: Gibt es ein Dokument, in dem der Mitgliedstaat nachlesen kann, welche Termine und Pflichten für ihn nach Annahme seines Antrags gelten?

Antwort: Ja. Die Kommission erlässt einen Beschluss zur Gewährung eines Finanzbeitrags (Durchführungsbeschluss). Dieses unterzeichnete Original wird dem Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats in Brüssel in der (den) Amtssprache(n) des Landes übermittelt. Im Durchführungsbeschluss sind alle Fristen für die Durchführung und die Pflichten in Bezug auf die Berichterstattung und Evaluierung, die veranschlagten Mittel für die geplanten Maßnahmen sowie die geschätzte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern festgehalten. Der im Durchführungsbeschluss genannte Gesamtbetrag wird dem Mitgliedstaat in der Regel binnen 15 Tagen nach Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF ausbezahlt.

Es ist äußerst wichtig, dass der Mitgliedstaat sämtliche Bestimmungen der Verordnung, auf die im Durchführungsbeschluss Bezug genommen wird, einhält. Die Behörden des Mitgliedstaats sollten den Durchführungsbeschluss sorgfältig durchlesen und bei Fehlern umgehend mit der Kommission Kontakt aufnehmen, damit sie berichtigt werden.

9. INFORMATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

9.1. Frage: Erwartet die Kommission spezifische Kommunikationsmaßnahmen seitens der Mitgliedstaaten?

Antwort: In Artikel 12 Absatz 1 der EGF-Verordnung ist festgelegt, wer zu informieren ist. Zudem sollte laut dem genannten Artikel dafür gesorgt werden, dass der Beitrag des EGF sichtbar ist. Der betreffende Mitgliedstaat muss über den EGF und die aus ihm kofinanzierten Maßnahmen informieren, die Rolle der Union betonen und gewährleisten, dass der Beitrag des EGF herausgestellt wird. Der Mitgliedstaat sollte die Kommunikationsmaßnahmen wählen, die entsprechend den nationalen Gegebenheiten am besten geeignet sind.

Ein gutes Beispiel für eine Kommunikationsmaßnahme ist die Einrichtung einer Website, da diese alle Informationen bündeln kann, die für die betreffenden Arbeitskräfte, die Sozialpartner, die Medien und die breite Öffentlichkeit bestimmt sind. Außerdem empfiehlt die Kommission die Verwendung bereits bestehender Informationsmaterialien zum EGF, etwa von Postern, Videos, Broschüren usw.

Um den EGF und die Ergebnisse der Maßnahmen verstärkt in den Fokus zu rücken, kann der Mitgliedstaat beschließen, beispielsweise gegen Ende des EGF-Durchführungszeitraums eine Konferenz abzuhalten. Die Konferenz könnte auf lokaler oder internationaler Ebene stattfinden; es sollte jedoch auf jeden Fall eine gute Berichterstattung in den Medien gewährleistet sein.

Die Kosten der Informationsmaßnahmen und des Werbematerials können durch das vom EGF kofinanzierte Budget als Teil der Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF gedeckt werden. Näheres zum Budget siehe Fragen 7.2 und 7.4.



9.2. Frage: Reicht es aus, an dem Ort, an dem die aus dem EGF finanzierten Maßnahmen durchgeführt werden, über die EGF-Unterstützung zu informieren?

Antwort: Das Aufstellen eines Schilds ist wesentlich, wenn sich alle Arbeitskräfte am gleichen Standort befinden. Je nach den Umständen wird aber mehr erwartet. Die Arbeitskräfte sollten nach Möglichkeit einzeln informiert werden. So könnten alle Informationsmaterialien, Unterlagen, Broschüren und Poster beispielsweise mit dem vom Mitgliedstaat gewählten EGF-Logo gekennzeichnet werden mit der Angabe, dass der EGF die Maßnahme kofinanziert. Die Erwähnung des EGF auf der eingerichteten Website ist wichtig. Die Behörden des Mitgliedstaats sollten mit der Presse kommunizieren, für die Berichterstattung im Fernsehen sorgen, Zusammenkünfte mit den Sozialpartnern abhalten, eine Konferenz organisieren usw. Im Finanzplan sollten die entsprechenden Kosten eingeplant werden. Bei Prüfbesuchen wird geprüft, ob die EGF-Unterstützung angemessen bekannt gemacht wurde und wie die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ist.

Auf der [EGF-Website](#) (Veröffentlichungen) stehen eine [EGF-Broschüre](#) (in allen EU-Amtssprachen) und andere Kommunikationsmaterialien zur Verfügung.

9.3. Frage: Ist es möglich, eine Evaluierung (Studie über die Auswirkungen der finanzierten Maßnahmen) mit EGF-Mitteln gemäß Artikel 7 Absatz 4 zu finanzieren?

Antwort: Ja, dies ist möglich und wird von der Kommission begrüßt. Im Antrag sind die Kosten der Studie anzugeben, die vor dem Abgabetermin für den Schlussbericht durchgeführt und der Kommission als Teil dieses Berichts vorgelegt werden muss.

9.4. Frage: Gemäß Artikel 7 Absatz 4 können bestimmte Maßnahmen wie Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten im Rahmen des EGF-Pakets finanziert werden. Haben Sie konkrete Beispiele dafür, was einerseits unter Verwaltungs- und andererseits unter Kontrolltätigkeiten zu verstehen ist?

Antwort: Unter Verwaltungstätigkeit sind das Programmmanagement, die allgemeine Überwachung, die Erarbeitung von Leitlinien und die Sicherstellung, dass die Mittel beim richtigen Personenkreis ankommen und die Maßnahmen auch wirklich durchgeführt werden, zu verstehen. Die Verwaltungstätigkeit erstreckt sich vom zuständigen Ministerium bis hin zur Basis, wo die Maßnahmen vor Ort durchgeführt werden.

Bei der Kontrolle wird überprüft, ob alles ordnungsgemäß funktioniert, alle notwendigen Prüfverfahren vorgesehen sind und die erforderlichen Prüftätigkeiten durchgeführt werden. Auch diese Tätigkeit erstreckt sich von der obersten bis hin zur unteren Ebene.

10. VERWALTUNG, PRÜFUNG UND EVALUIERUNG

10.1. Frage: Solle das Verwaltungs- und Kontrollsystem der Strukturfonds auch beim EGF zur Anwendung kommen?

Antwort: Wie die EGF-Mittel verwaltet werden, haben die Mitgliedstaaten zu entscheiden. Es bietet sich aber möglicherweise an, auf die für die Verwaltung der Strukturfonds zuständigen Behörden zurückzugreifen. Und dies aus mehreren Gründen:



Häufig gestellte Fragen – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Verordnung 2014-2020)

- (1) Ein Mitgliedstaat, der nicht häufig einen Antrag auf Unterstützung aus dem EGF stellt, braucht möglicherweise keine spezielle Struktur einzurichten;
- (2) da der Mitgliedstaat für Komplementarität zwischen dem ESF und dem EGF zu sorgen hat, wäre es zweckdienlich, wenn die Verwaltungsbehörde des ESF auch für den EGF zuständig wäre oder eine enge Beziehung zwischen beiden bestünde;
- (3) falls für den ESF und den EGF ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem besteht, können die Ergebnisse einer Prüfung der ESF-Systeme auch für die Zwecke des EGF genutzt werden.

Wenn das ESF-System eingesetzt wird, wäre es normalerweise sinnvoll, es an die (viel einfacheren) Erfordernissen des EGF anzupassen. Der Mitgliedstaat muss auf jeden Fall in seinem Antrag Angaben zu dem System machen, das er nutzen wird.

10.2. Frage: Können die Mitgliedstaaten für den EGF ein anderes Prüfsystem als für den ESF verwenden?

Antwort: Ja. Die Mitgliedstaaten sollten aber sicherstellen, dass ihre Prüfmodalitäten angemessen und transparent sind. Auf Antrag eines Mitgliedstaats können die Kommissionsmitarbeiter ihn diesbezüglich beraten.

10.3. Frage: Ist die Evaluierung mit viel Arbeit für die Mitgliedstaaten verbunden?

Antwort: Laut der EGF-Verordnung ist bis zum 30. Juni 2017 eine Halbzeitevaluierung durchzuführen, bei der die Wirksamkeit und die Nachhaltigkeit der erzielten EGF-Ergebnisse analysiert werden; bis zum 31. Dezember 2021 ist eine Ex-post-Evaluierung durchzuführen, bei der die Auswirkungen des EGF und der Mehrwert des Fonds ermittelt werden (siehe Artikel 20).

Diese Evaluierungen führt die Kommission mit Unterstützung externer Sachverständiger und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durch. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten den Bewertern eine am Ende des 24-monatigen Durchführungszeitraums erstellte Liste der durch den EGF unterstützten Arbeitskräfte vorlegen, damit diese Arbeitskräfte kontaktiert werden können. Außerdem werden die Mitgliedstaaten von den Bewertern wegen Fragen oder Erläuterungen kontaktiert oder gebeten, zum Entwurf des Evaluierungsberichts Stellung zu nehmen. Vertreter der Mitgliedstaaten können auch zur Teilnahme an von den Kommissionsmitarbeitern organisierten technischen Sitzungen eingeladen werden.

11. BERICHTERSTATTUNG UND ABSCHLUSS

11.1. Frage: Wann ist der Schlussbericht der Kommission vorzulegen?

Antwort: Der Schlussbericht (siehe Artikel 18 der EGF-Verordnung) muss der Kommission spätestens sechs Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums übermittelt werden. Die Frist für die Einreichung des Schlussberichts ist im Durchführungsbeschluss der Kommission festgehalten.



Auch wenn die Mitgliedstaaten beschließen, das Paket personalisierter Maßnahmen vor Ablauf des 24-monatigen Zeitraums – gerechnet ab dem Datum des Antrags – abzuschließen, wird der Schlussbericht dennoch nicht zu einem früheren Zeitpunkt fällig.

11.2. Frage: Welche Informationen erwartet die Kommission im Schlussbericht, und was sind die formalen Anforderungen?

Antwort: Gemäß Artikel 18 der EGF-Verordnung sollte der Schlussbericht ausführliche Informationen zur Verwendung des Finanzbeitrags enthalten. Der Schlussbericht muss alle in Artikel 18 der EGF-Verordnung genannten Elemente enthalten und von einem Beamten genehmigt werden, der befugt ist, einen solchen Bericht im Namen des Mitgliedstaats zu erstellen. Hierbei kann es sich um den Beamten handeln, der ursprünglich den Antrag eingereicht hat, oder einen anderen von den Behörden des Mitgliedstaats benannten Beamten.

Der Schlussbericht sollte online anhand der [SFC2014](#)-Vorlage eingereicht werden, und zwar spätestens an dem in der EGF-Verordnung festgelegten und im einschlägigen Durchführungsbeschluss genannten Datum.

11.3. Frage: Welche Bestimmungen gelten im Hinblick auf die Erklärung, in der die vom EGF finanzierten Ausgaben begründet werden (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e)?

Antwort: Die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der EGF-Verordnung erforderliche Erklärung zur Begründung der Ausgaben ist Bestandteil des Schlussberichts. Die Mitgliedstaaten sollten das in der SFC2014-Vorlage für den Schlussbericht zur Verfügung stehende Muster für die Erklärung verwenden.

Mit der Validierung der Erklärung bescheinigt die zuständige Behörde, dass die Maßnahmen in Einklang mit den geltenden europäischen und nationalen Vorschriften, der EGF-Verordnung und dem EGF-Durchführungsbeschluss durchgeführt wurden. Die Behörde bescheinigt ferner, dass alle Transaktionen in Zusammenhang mit dem EGF-Beitrag rechtmäßig sind und alle in der Tabelle für die Ausgabenerklärung aufgeführten Ausgaben die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien der Förderfähigkeit erfüllen und tatsächlich getätigt wurden.

11.4. Frage: Welche Informationen müssen nach Abschluss der Maßnahme aufbewahrt werden?

Antwort: Damit die Ex-post-Evaluierung des EGF durchgeführt werden kann, muss der betreffende Mitgliedstaat der Kommission laut Durchführungsbeschluss alle notwendigen Informationen über die durch den EGF unterstützten Maßnahmen und die Begünstigten der einzelnen Maßnahmen zur Verfügung stellen, insbesondere zum Beschäftigungsstatus der Begünstigten im Jahr nach der Einreichung des Schlussberichts, mit einer Aufschlüsselung nach Geschlecht und Arbeitnehmerkategorie.

Konkret bedeutet das, dass die Mitgliedstaaten in einer Datenbank die Kontaktdaten der Begünstigten, die durch den EGF unterstützt wurden, festhalten sollten (vorausgesetzt die Begünstigten haben hierzu ihre Einwilligung gegeben), damit die Bewerter mit einer Stichprobe von Arbeitskräften in Verbindung treten können, um Informationen über ihren Arbeitsmarktstatus ein bis zwei Jahre nach Ende des Durchführungszeitraums einzuholen. Diese Datenbank sollte zum Zeitpunkt der Ex-post-Evaluierung möglichst auf dem neuesten Stand sein.



Häufig gestellte Fragen – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Verordnung 2014-2020)

Des Weiteren ist in Artikel 21 Absatz 5 der EGF-Verordnung vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sämtliche Unterlagen über angefallene Ausgaben während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Abwicklung eines aus dem EGF erhaltenen Finanzbeitrags für die Kommission und den Rechnungshof zur Verfügung halten müssen. Die Mitgliedstaaten können diese Unterlagen in elektronischer Form aufbewahren.

11.5. Frage: Wie schließt die Kommission ein EGF-Dossier ab?

Antwort: Nachdem die Kommission den Schlussbericht, die Erklärung zur Begründung der Ausgaben und den Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle erhalten hat, erlässt sie einen Durchführungsbeschluss, in dem sie den betreffenden Mitgliedstaat auffordert, die in seiner Erklärung zur Begründung der Ausgaben ausgewiesenen nicht ausgegebenen Mittel zurückzuerstatten.

Sie kann den Mitgliedstaat auch ersuchen, weitere Informationen zu Aspekten zu übermitteln, die im Schlussbericht und in der Ausgabenerklärung unklar sind. Verfügt sie über alle notwendigen Informationen, schließt die Kommission das Dossier innerhalb von sechs Monaten ab. Dies erfolgt mittels eines förmlichen Schreibens (Abschluss Schreiben). Es besteht die Verpflichtung, alle Belege während drei Jahren, gerechnet ab dem Datum des Abschluss Schreibens, aufzubewahren.